

## V o r w o r t.

Eine Neubearbeitung des elsäß-lothringischen öffentlichen Rechts erscheint einmal deshalb geboten, weil die früheren, die gleiche Materie behandelnden Arbeiten größtenteils veraltet sind, und sodann, weil mit dem Verfassungsgesetz von 1911 die staatsrechtliche Entwicklung des Reichslandes auf absehbare Zeit hin zu einem gewissen Abschluß gekommen sein dürfte.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts stehen zwar gewisse Reformen in Aussicht, so namentlich die Reform der direkten Steuern, und ferner auch gewisse Neuerungen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (Abschaffung der Bezirkspräsidien, Verwaltungsgerichtshof); von diesen Reformen wird aber die erstere bis zu ihrer praktischen Durchführung immerhin noch mehrere Jahre beanspruchen, während es betreffs der letzteren überhaupt zweifelhaft erscheint, ob sie in absehbarer Zeit zustande kommen wird. Gerade in letzter Zeit sind wieder Stimmen laut geworden, die aus mehr oder weniger stichhaltigen Gründen die Beibehaltung der Bezirkspräsidien fordern.

Sollten die geplanten Reformen, die naturgemäß keinen allzu weiten Umfang einnehmen können, zustande kommen, so ist für diesen Fall die Herausgabe eines kleinen Ergänzungsheftes zu vorliegendem Werke geplant.

Was nun die Anlage des Buches betrifft, so ist sie in der für die Sammlung „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ maßgebenden Form gehalten. Bei der außerordentlichen Fülle des Stoffes war es schwierig, den vorgeschriebenen Seitenumfang einzuhalten, was schließlich nur dadurch gelungen ist, daß an zahlreichen Stellen kleiner Druck verwendet wurde. Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum ist auch die sonst übliche geschichtliche Einleitung hinweggefallen; wer sich wirklich für die Geschichte, namentlich die Verfassungsgeschichte, des Reichslandes interessiert, mag darüber eines der bekannteren Werke<sup>1</sup> nachlesen.

Bei einer ganzen Reihe wichtigerer Materien sind die Akten des Ministeriums benutzt worden; für das mir hierdurch bewiesene Entgegenkommen spreche ich den damaligen Abteilungsvorständen meinen verbindlichsten Dank aus. Im übrigen ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar, soweit Fragen des öffentlichen Rechts in Betracht kommen, tunlichst vollständig, und ferner die Rechtsprechung des Kaiserlichen Rates, des Reichsgerichts sowie anderer Gerichtshöfe soweit verwertet worden, als eine Anwendung auf elsäß-lothringische Verhältnisse überhaupt möglich war.

Da das elsäß-lothringische Verfassungs- wie das Verwaltungsrecht noch größtenteils auf französisch-rechtlichen Grundlagen ruht, ist auch die französische Literatur und

<sup>1</sup> Die Bücher von Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsass, 1886, und von Derichsweiler, Geschichte von Lothringen, sind bereits veraltet. Eine brauchbare kurze Übersicht gibt v. Wesendonck in seiner Dissertation über das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen E.-L. und dem Reich, 1913. Vgl. ferner F. Wündisch, Geschichtsübersicht für E.-L., 1914.